

Fachverband Ambient Media e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab dem 01.01.2009

(Änderung November 2008)

- (1) Gemäß §4 Absatz 2b der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die nach der „Beitragsordnung“ erforderlichen Auskünfte bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zu erteilen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Die finanziellen Verpflichtungen bestehen in der Zahlung
- a) von **Mitgliedsbeiträgen**, die zur Deckung der laufenden Ausgaben des Verbandes in den ordentlichen Haushalt fließen,
 - b) von **Umlagen** und sonstigen Leistungen, die zur Finanzierung von Sonderausgaben an den außerordentlichen Haushalt fließen; hier sind lediglich die jeweils betroffenen Mitglieder nach den in §7 Absatz 6 der Satzung festgelegten Bestimmungen stimmberechtigt.
- (2) a) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt berechnet:

Aufnahmegebühr: 750,00 €

Ambient Media Anbieter

Basisbeitrag: 550,00 €

Zuzüglich umsatzabhängiger Beitrag:

Folgende Faktoren werden für die nachfolgenden Umsatzbereiche angewandt und addiert:

bis 1 Mio.	zzgl. 0,30 % des Umsatzes
über 1 bis 2,5 Mio.	zzgl. 0,25 % des Umsatzes
über 2,5 bis 5 Mio.	zzgl. 0,15 % des Umsatzes
über 5 bis 10 Mio.	zzgl. 0,05 % des Umsatzes
über 10 bis 15 Mio	zzgl. 0,03 % des Umsatzes
über 15 Mio.	zzgl. 0,02 % des Umsatzes

Der vom Mitglied gemeldete Gesamtumsatz wird in die Umsatzbereiche aufgeteilt und pro Bereich einzeln berechnet und addiert.

Marktforschungsunternehmen: 1.500,00 € umsatzunabhängig

Mediaagenturen / Spezialmittler

Bis 3,5 Mio. vermittelten Ambientumsatz 3.500,00 €

Über 3,5 Mio. vermittelten Ambientumsatz 5.000,00 €

Die Beitragsstaffel regelt die Beitragszahlungen für Einzelmitglieder und Unternehmensgruppe.

Die angegebenen Beiträge sind Jahresbeiträge und fallen im Jahr des Eintritts anteilig an. Sie werden für die verbleibenden Quartale bis zum Jahresende berechnet, beginnend mit dem Quartal der Antragsannahme.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsveranlagung werden folgende Angaben verwendet:

a) Selbstauskunft des Mitglieds über steuerpflichtigen Umsatz, der in oder an Werbeträgern erzielt wird, und Zahl der Werbeträger. Für die Zahl der Werbeträger gilt als Stichtag der 31.12. des der Veranlagung vorangegangenen Jahres,

b) hilfsweise die Einschätzung nach folgenden Unterlagen:

aa) IVW-Meldungen
nach entsprechender Vollmacht des Mitgliedes

bb) Datenbanken

cc) Fachkataloge

Gegen die Einschätzung ist der Gegenbeweis durch Vorlage von Tatsachenmaterial zulässig.

(4) **Beteiligungsunternehmen**

Wenn ein Beteiligungsunternehmen (§3 Absatz 3a der Satzung) ausnahmsweise nicht Mitglied ist, wird dem beteiligten Mitglied als Bemessungsgrundlage für seine Beiträge / Umlagen zugerechnet, was seinem Gesellschaftsanteil beim Nichtmitglied entspricht.

(5) **Außerordentliche Mitglieder/fördernde Mitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag jedes fördernden Mitgliedes wird unabhängig vom Umsatzvolumen festgelegt, für

- ausländische Medienanbieter auf Euro 1.500,-
- übrige auf Euro 2.500,-.